

Erben – Testament

28. Oktober 2020

VHS Selm

Vererben – Testament

Teil 1

erbrechtliche Grundlagen

Georg Grotefels

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dortmund und Lünen

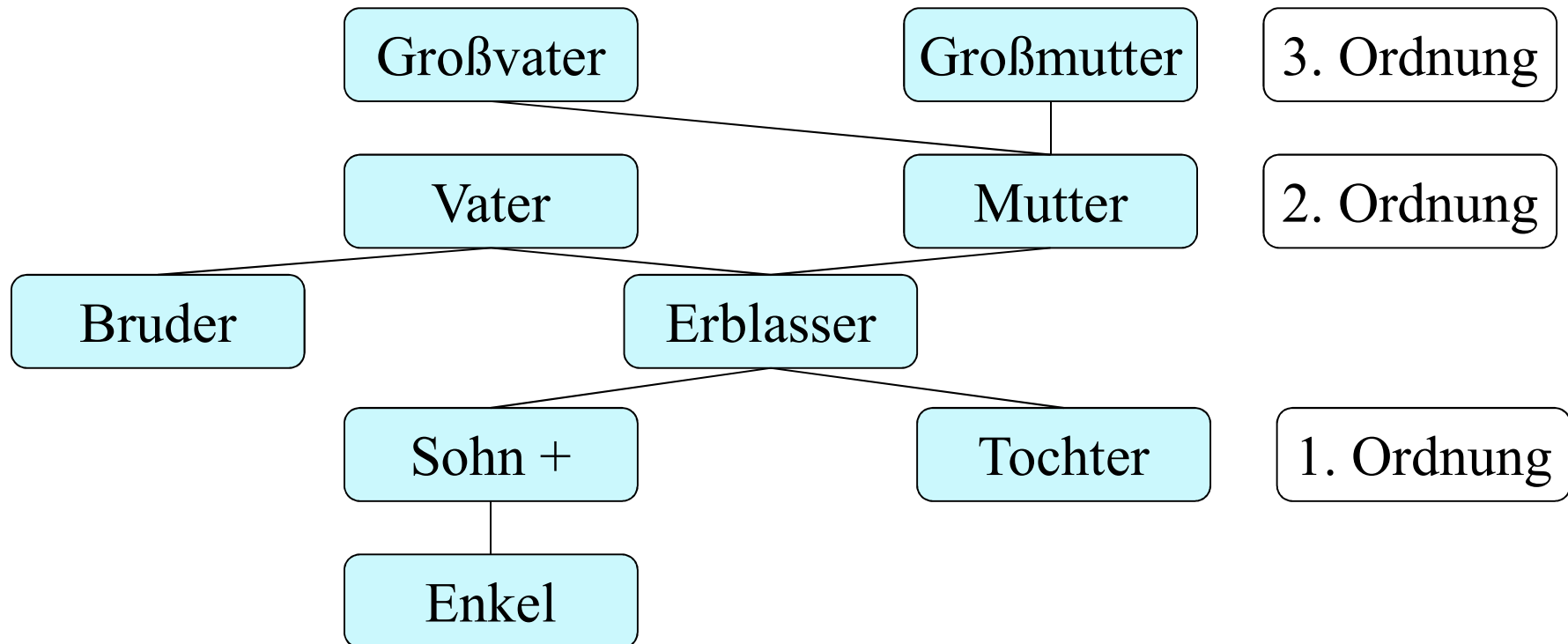
Gesetzliche Erbfolge

- Erbschaft nicht an alle Verwandten
- Nähere Verwandte schließen entferntere aus
- Aufteilung nach Ordnungen
- Nachkömmlinge ersetzen Erben (Vater – Bruder)

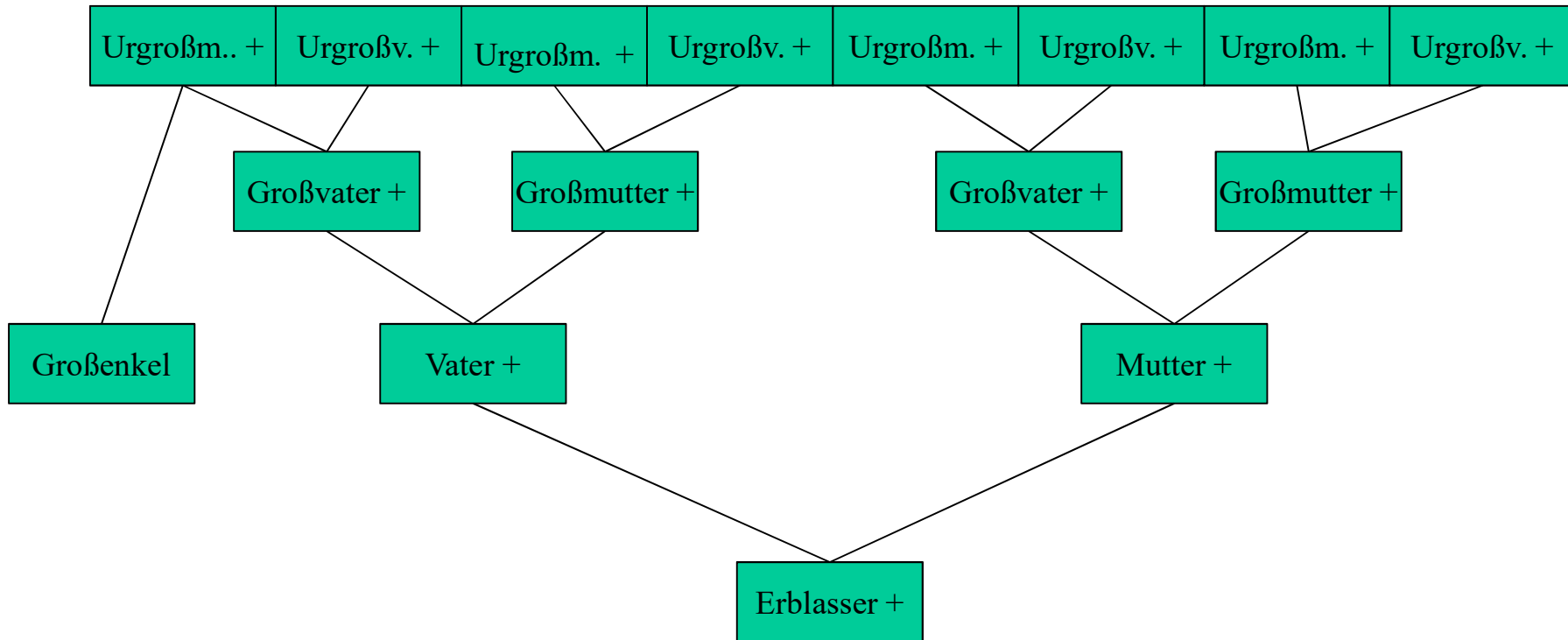
Gesetzliche Erbfolge

- Erbfolge nach Stämmen
- z. B. Sohn-Enkel-Großenkel
- Stammbaum aufzeichnen!
- Erben kann nur, wer zum Zeitpunkt des
oder des Erblassers lebt, Ausnahme:
Nasciturus

Gesetzliche Erbfolge



Gesetzliche Erbfolge



Erbrecht des Ehegatten

Erbrechtliche Regelung:

- Neben Erben erster Ordnung: $\frac{1}{4}$
- Neben Erben zweiter Ordnung: $\frac{1}{2}$
- Neben Großeltern: $\frac{1}{2}$
- Neben sonstigen Erben der dritten oder entfernteren Ordnung: Alles

Erbrecht des Ehegatten

Güterstand maßgeblich:

- Bei Zugewinnngemeinschaft:
 - Neben Erben erster Ordnung: zusätzlich $\frac{1}{4}$
 - Neben Erben der zweiten Ordnung und Großeltern: zusätzlich $\frac{1}{2}$
- Bei Gütertrennung: Keine Erhöhung des Erbteils
- Bei Gütergemeinschaft verbleibt vorab Hälfte bei überlebendem Ehegatten, sonst Erbrecht

Erbrecht des Ehegatten

Sonderfall Gütertrennung:

- Bei einem Kind oder zwei Kindern:
 - Alle erben zu gleichen Teilen
 - Bei einem Kind $\frac{1}{2}$
 - Bei zwei Kindern $\frac{1}{3}$
- Bei drei Kindern oder mehr: $\frac{1}{4}$

Sonstiges:

- **Der Dreißigste**
 - Erhalten Familienangehörige, die vom Erblasser Unterhalt bezogen und mit gewohnt haben
 - Anspruch für 30 Tage
- **Ex-Partner**
 - Unterhalt , Grenze: fiktiver Pflichtteil
- **Mietrecht**
 - Vertrag fortsetzbar mit Ehepartner etc.
 - Sonderkündigungsrecht

Anfall der Erbschaft

- Erbschaft fällt dem Erben von selbst zu
- Nicht erforderlich:
 - Annahme
 - Kenntnis von der Erbschaft
- Vermögen geht als Ganzes an die Erben
- Ausschlagung möglich:
 - Z.B. bei Überschuldung der Erbmasse

Unvererbliche Rechte und Pflichten

- Unvererblich sind:
 - Höchstpersönliche Rechte und Pflichten
 - z.B. aus der ehelichen Lebensgemeinschaft
 - aus dem Arbeitsverhältnis (Arbeitspflicht)
 - aus einem Nießbrauchsrecht

Überschuldetes Erbe

- Erbe haftet grundsätzlich auch mit seinem Vermögen
- Massnahmen:
 - Erbausschlagung
 - Nachlassverwaltung
 - Frist: zwei Jahre
 - Nachlassinsolvenz

Ausschlagung der Erbschaft

- Erbe kann ausgeschlagen werden
 - Innerhalb von 6 Wochen
 - ab Kenntnis des Erbfalles
 - oder nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung
 - Innerhalb von 6 Monaten
 - bei Auslandsaufenthalt des Erben
- Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht

Erbsanspruch des nichtehelichen Kindes

- Grundsätzlich Erbe erster Ordnung beider Eltern
- Wenn Vater mit anderer Frau als der Mutter verheiratet und eheliche Kinder vorhanden:
keine Änderung, auch nicht mehr:
 - Erbersatzanspruch
 - In Höhe des Erbteils
 - In Geld

Erbunwürdigkeit

- Erbunwürdig ist, wer
 - Erblasser vorsätzlich getötet oder es versucht hat
 - Erblasser in Zustand versetzt hat, dass dieser keine lw. Verfügung treffen konnte
 - Lw. Verfügung in strafbarer Weise gefälscht oder vernichtet hat
- Folge:
 - Von der Erbschaft ausgeschlossen
 - Durch Anfechtungsklage geltend zu machen

Ablieferungspflicht

- Jeder, der ein Testament findet oder besitzt
- Nach Kenntnis des Todes des Verfassers
- Auch bei Erbverträgen
- Nachlassgericht
- Sonst: Urkundenunterdrückung

Erbschein

- Beweismittel (Banken!)
- Alleinerbschein
 - Nur Erbteil des Antragstellers
- Gemeinschaftlicher Erbschein
- Zuständig: Nachlassgericht
- Gerichtskosten:
 - Nachlasswert < 100 T €: ca. 414,00 €
 - Nachlasswert 1 Mio. €: ca. 3.114,00 €

Erbschein

- Erteilung auf Antrag
- Angabe von:
 - Todeszeitpunkt
 - Grund für Erbrecht
 - Personen, durch die das Erbrecht gemindert wird
 - Verfügungen von Todes wegen
 - Anhängigen Rechtsstreiten wegen des Erbes
- Nachweis durch öffentliche Urkunden

Testament

- Testierunfähig sind:
 - Minderjährige unter 16 Jahren
 - Geistesgestörte, Geistesschwache, wenn sie nicht in der Lage sind, Bedeutung des Testaments zu erkennen
- Nur öffentliches Testament (Notar) können errichten:
 - Minderjährige bis 18 Jahren
 - Analphabeten, Blinde

Testament: Formen

- **Eigenhändig**
 - Vollständig eigenhändig geschrieben und unterschrieben
 - Datum muss nicht
- **Öffentlich**
 - Vor Notar
- **Nottestament**
 - Wenn zu befürchten ist, dass Erblasser stirbt, bevor Notar erreichbar ist
 - Vor dem Bürgermeister und zwei Zeugen
 - Mündlich vor drei Zeugen, wenn Erblasser
 - An abgesperrtem Ort
 - In naher Todesgefahr

Testament: Inhalt

- Testierfreiheit
- Mögliche Regelungen:
 - Erbeinsetzung
 - Vermächtnis
 - Teilungsanordnung
 - Auflagen
 - Bestimmung Testamentsvollstrecker
 - Bestimmung Art und Weise der Bestattung
 - Bestimmung der Vormundschaft

Vor- und Nacherbschaft

- Zunächst Person I als Erbe eingesetzt (Vorerbe)
- Dann bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses Person II (Nacherbe)
- Vorerbe ist Inhaber des Nachlasses
- Aber beschränkt:
 - Keine Verfügungen über Grundstücke, wenn Rechte des Nacherben eingeschränkt oder vereitelt
 - Keine unentgeltlichen Verfügungen über Nachlassgegenstände

Vermächtnis

- Zuwendung Vermögensgegenstand ohne Einsetzung als Erben
- Vermächtnisnehmer hat Anspruch gegen Erben auf Herausgabe bzw. Zahlung
- Vermächtnisnehmer haftet nicht für Schulden des Erblassers
- Vorausvermächtnis an Erben
 - Wird auf Erbteil nicht angerechnet

Weitere mögliche Regelungen

- Teilungsanordnung
 - Zuwendung einzelner Gegenstände an bestimmte Erben
- Auflagen
 - Verpflichtung des Erben zu bestimmter Leistung auch an Dritte
 - Dritte können Leistung nicht verlangen

Testamentsvollstrecker

- Einer oder mehrere können bestimmt werden
- Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen
- Nicht an Weisungen der Erben gebunden
- Bei Pflichtverletzung: Schadenersatz

Widerruf des Testaments

- Widerruf des Testaments oder einzelner Verfügungen darin durch Erblasser jederzeit möglich
 - z.B. durch neues Testament
 - Auch reines Widerrufstestament
 - Nicht unbedingt in der gleichen Form
 - Oder durch Vernichtung oder Veränderung

Anfechtung des Testaments

- Anfechtung durch Dritte
 - Nach Erbfall
 - Wenn Testament Irrtum enthält
 - Oder durch Täuschung zustande gekommen ist
 - Pflichtteilsberechtigter übergangen, weil dessen Existenz bei Errichtung des Testaments unbekannt war
 - Frist: ein Jahr ab Kenntnis des Grundes
 - Gegenüber Nachlassgericht

Gemeinschaftliches Testament

- Form:
 - Einer schreibt eigenhändig, der andere unterschreibt mit
- Inhalt
 - Berliner Testament
 - Gegenseitige Erbeinsetzung, dann Dritter Erbe
 - Überlebender ist Vollerbe
 - Übergangene Kinder können Pflichtteil verlangen
- Widerruf zu Lebzeiten durch jeden Ehegatten möglich

Erbvertrag

- Inhalt:
 - Erbeinsetzung
 - Anordnung bestimmter Vermächtnisse und Auflagen
- Form: notarielle Beurkundung
- Risiko: Erblasser ist gebunden und kann nicht widerrufen

Erbrechtsreform 2010

- Vom Bundestag beschlossen
- in Kraft getreten Anfang 2010

Ausgleich für Pflegeleistungen

- Bisher:
 - Nur bei Kindern, die Eltern pflegen
 - und ihren bisherigen Beruf aufgegeben haben
- demnächst:
 - jeder gesetzliche Erbe
 - ohne Berufsaufgabe

Ausschluss des Pflichtteils

- bisher:
 - Tötungsabsichten gegen Erblasser, Ehegatten, Kinder
 - Misshandlungen gegen Erblasser, Ehegatten, Kinder
 - Verbrechen gegen Erblasser, Ehegatten, Kinder
 - Böswillige Verletzung der Unterhaltspflicht
 - Ehrloser und unsittlicher Lebenswandel
 - Entzug nach Verzeihen nicht mehr möglich

Ausschluss des Pflichtteils

- jetzt:
 - auch gegen Stiefkinder und Lebenspartner
 - unsittlicher Lebenswandel entfällt,
 - Entzug bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr ohne Bewährung und Pflichtteilsbelassung unzumutbar

Pflichtteilsergänzungsanspruch

- bisher:
 - kann vom Berechtigten noch 10 Jahre nach der Schenkung verlangt werden
- jetzt:
 - graduell abnehmende Berücksichtigung
 - über 10 Jahre
 - im ersten Jahr 100%, im zweiten 90% usw.

Verjährung erbrechtlicher Ansprüche

- bisher:
 - teilweise 30 Jahre
- jetzt:
 - 3 Jahre, wie im gesamten BGB
- Inkrafttreten am 01.01.2010

Vererben – Testament

Teil 2

Steuern

Thomas Grabowski, Steuerberater
und Rechtsanwalt

Grabowski und Partner Steuerberatungs GmbH

Besteuerung von Erbe und Schenkung

- Rechtsgrundlage ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz

Besteuert werden:

1. Vermögensanfall von Todes wegen
2. Schenkung unter Lebenden

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerpflicht tritt ein, wenn der Erblasser oder der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer Inländer sind, d.h. Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder für Inlandsvermögen

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Als **Erwerb von Todes** wegen gilt:

- der Erwerb durch Erbfall, Erbersatzanspruch, Vermächtnis oder aufgrund geltend gemachten Pflichtteilsanspruches
- der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- sonstige Erwerbe aufgrund Todesfall

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Beispiele zu sonstigen Erwerben aufgrund Todesfall:

- Erwerb aufgrund des Vollzuges einer Auflage
- Übergang eines Gesellschaftsanteiles
- erhaltene Abfindung für Verzicht auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für den Verzicht auf die Erbschaft

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Als **Schenkungen unter Lebenden** gilt:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird
- sonstige Erwerbe

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Entstehung der Steuer

- bei Erwerb von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers
- bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Wert des steuerpflichtigen Erwerbes:

Steuerpflichtig ist die Bereicherung des Erwerbers ermittelt nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes soweit sich nicht steuerfrei ist

=> Neuregelung: Verkehrswerte

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Beispielfall:

Einfamilienhaus (Keller, Erdgesch. u. ausgebauter Dachgeschoss). Das Haus wurde 1967 errichtet und hat eine mittlere Ausstattung.

Brutto-Grundfläche nach den Außenmaßen des Gebäudes beträgt $3 \times 120 \text{ m}^2 = 360 \text{ m}^2$

Vergleichsmiete $6\text{€}/\text{m}^2$

Wohnfläche 160m^2

Grundstücksfläche 500m^2

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Wert bisher:

Jahresmiete (6x160x12=€11.520)

Jahresmiete 11.520 x 12,5	€ 144.000
abzgl. Alterwertminderung (20,5%)	./€.€ 29.520
	€ 114.480
Zuschlag 20%	€ 22.896
Bedarfwert	€ 137.376
abgerundet	€ 137.000

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Wert neu:

Gebäudenormalherstellungswert $360\text{m}^2 \times € 720 =$	€ 259.200
typisierte Gesamtnutzungsdauer bei Bj. 1967 = 80 Jahre	
Alterswertminderung 41 Jahre (2008-1967) $\times 1,25\%$	€ 132.840
Gebäudewert	€ 126.360
Bodenrichtwert € 150/m ²	€ 75.000
vorläufige Sachwert	€ 201.360
Wertzahl bei Bodenrichtwert bis € 150 = 0,9	
Gebäudegesamtwert abgerundet	€ 181.000
Differenz zw. altem/neuen Recht somit € 44.000 oder 32,12%	

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Übergang von Tante auf Neffen

Altes Recht		Neues Recht	
Bedarfwert	€ 137.000	Grundbesitzwert	€ 181.000
pers. Freibetrag	€ 10.300	pers. Freibetrag	€ 20.000
Steuerpfl. Erwerb	€ 126.700	Steuerpfl. Erwerb	€ 161.000
Schenkungssteuer 23% von €126.700	€ 29.141	Schenkungssteuer 30% von € 161.000	€ 48.300

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Aber:

Nachweis eines anderen Wertes ist möglich durch z.B. Sachverständigen-gutachten

(z.B. Zechenhaus in Selm, Grundbesitzwert nach BewG = € 97.377, Wert nach Gutachten € 53.252)

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind:

- Vom Erblasser herrührende Schulden soweit sie nicht bereits bei der Wertermittlung berücksichtigt worden sind
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteils- und Erbersatzansprüchen
- Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten des Grabdenkmals und der üblichen Grabpflege sowie die Kosten für die Regelung des Nachlasses, ohne Nachweis sind hier € 10.300 abzugsfähig

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Nicht abgezogen werden können:

- Kosten für die Verwaltung des Nachlasses
- Schulden und Lasten, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach dem ErbStG unterliegen
- Die vom Erwerber zu entrichtende Erbschaftsteuer

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Stichtag der Bewertung:

Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgeblich (Todeszeitpunkt oder Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung)

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiungen:

- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke soweit der Wert insgesamt € 41.000 nicht übersteigt (bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse I)
- Andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit der Wert € 10.300 nicht übersteigt (bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse I)
- Hausrat und andere bewegliche Gegenstände soweit der Wert € 10.300 nicht übersteigt (bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse II)
- Besondere Steuerbefreiungen bei Kunstgegenständen

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiungen (Forts.):

- Der Dreißigste (Erwerb nach § 1969 BGB)
- Zuwendung von Eigentum oder Miteigentum an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus von einem Ehegatten an den anderen
- Ein steuerpflichtiger Erwerb bis € 5.200, der Personen anfällt, die den Erblasser unentgeltlich Pflege oder Unterhalt gewährt haben
- Geldzuwendungen unter Lebenden, die eine Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung erhält bis zur Höhe des Pflegegeldes

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiungen (Forts.):

- Der Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches oder des Erbersatzanspruches
- Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhaltes oder zur Ausbildung des Bedachten
- Übliche Gelegenheitsgeschenke
- Zuwendungen an Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden sowie sonstige gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereinigungen

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiungen (Forts.):

- Zuwendungen an politische Parteien
- Anfälle an den Bund, ein Land oder eine inländische Gemeinde
- Ansprüche aus Lastenausgleichsgesetz, Kriegsfolgengesetz, Bundesvertriebenengesetz etc.
- **Neu: privates Wohneigentum, wenn 10 Jahre selbst genutzt wird und bei Kindern nicht größer als 200qm Wohnfläche**

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerbefreiung Betriebsvermögen:

Zukünftig 2 Optionen:

1. Betrieb wird 5 Jahre fortgeführt, Lohnsumme beträgt in den 5 Jahren nicht weniger als 400% der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt, Verwaltungsvermögen nicht mehr als 50%
=> Verschonung von 85% des übertragenen Betriebsvermögens
2. Betrieb wird 7 Jahre fortgeführt, Lohnsumme beträgt nach 7 Jahren nicht weniger als 700% der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt, Verwaltungsvermögen höchstens 10%
=> komplette Verschonung von der Erbschaftsteuer

Problem auch hier: Bewertung des Betriebsvermögens

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Berücksichtigung früherer Erwerbe:

- Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallenden Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden
- Von der Steuer für den Gesamtbetrag wird die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe zu erheben gewesen wäre, oder die tatsächlich gezahlte Steuer, wenn diese höher ist

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Besteuerung nach Steuerklassen:

- Steuerklasse I:

Ehegatte

die Kinder und Stiefkinder

die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder

die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Besteuerung nach Steuerklassen:

- **Steuerklasse II:**
 - Eltern und Voreltern, soweit nicht Steuerklasse I
 - die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
 - die Geschwister
 - die Stiefeltern
 - die Schwiegerkinder
 - die Schwiegereltern
 - der geschiedene Ehegatte

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Besteuerung nach Steuerklassen:

- **Steuerklasse III:**
alle übrigen Erwerber und die
Zweckzuwendungen

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Freibeträge:

- Der Ehegatte => **€ 500.000**
- Die Kinder, Stiefkinder und die Kinder verstorbener Kinder
=> **€ 400.000**
- Übrige Personen der Steuerklasse I => **€ 100.000**
- Personen der Steuerklasse II => **€ 20.000**
- Personen der Steuerklasse III => **€ 20.000**

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Versorgungsfreibeträge:

- Der überlebende Ehegatte => € 256.000
- Kinder bis 5 Jahre => € 52.000
- Kinder über 5 bis 10 Jahre => € 41.000
- Kinder über 10 bis 15 Jahre => € 30.700
- Kinder über 15 bis 20 Jahre => € 20.500

Stehen aus Anlass des Todes nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Versorgungsbezüge zu, wird der Freibetrag um den Kapitalwert der Versorgungsbezüge gekürzt

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuersätze:

Wert des Erwerbs bis	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
Über 26.000.000	30	43	50

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Steuerschuldner:

- Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker
- Bei Zweckzuwendungen der mit der Ausführung der Schenkung beschwerte
- Der Nachlass haftet bis zur Auseinandersetzung für die Steuer der am Erbfall beteiligten
- Der Vorerbe hat die durch die Vorerbschaft veranlasste Steuer aus den Mittel der Vorerbschaft zu entrichten

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Anzeigepflichten:

- Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Erbfall dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen
- Wer geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befasst ist (z.B. Bank), hat über das von ihm verwaltete Vermögen entsprechend Anzeige gegenüber dem Erbschaftsteuerfinanzamt zu machen
- Versicherungsunternehmen haben vor Auszahlung Anzeige zu machen

Besteuerung von Erbe und Schenkung

Anzeigepflichten:

- Gerichte, Behörden, Beamte und Notare haben dem Erbschaftsteuerfinanzamt über diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse oder Anordnungen Anzeige zu machen, die für die Festsetzung von Erbschaftsteuer von Bedeutung sein können